



PERSONALFRAGEBOGEN FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Firmenstempel

PERSÖNLICHE DATEN

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: männlich weiblich divers

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Steuer-Identifikationsnummer: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Falls der Arbeitnehmer (m/w/d) noch keine Versicherungsnummer hat:

a) Geburtsort: _____

b) Geburtsname: _____

Eintrittsdatum: _____

Austrittsdatum: _____
(falls schon bekannt)

Höhe Aushilfslohn/Stundenlohn: _____

Ausgeübte Aushilfstätigkeit: _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____

Tägliche Arbeitszeit: Mo ____ Di ____ Mi ____ Do ____ Fr ____ Sa ____ So ____

SCHULISCHE LAUFBAHN

Höchster Schulabschluss:

- Ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss
- Abitur / Fachabitur

Höchste Berufsausbildung:

- Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss
- Bachelor
- Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
- Promotion





ANGABEN ZUR KRANKENKASSE

Ich bin krankenversichert bei _____

- Ich bin gesetzlich krankenversichert
- Ich bin freiwillig krankenversichert
- Ich bin privat krankenversichert
(bitte Nachweis erbringen)



STATUS WÄHREND DER BESCHÄFTIGUNG (M/W/D)

Wichtig, bitte unbedingt ausfüllen

- Hausmann/frau
- Arbeitnehmer/in
- Arbeitnehmer/in in Elternzeit
- Arbeitslos gemeldet
- Student/in
- Schüler/in
- Schulentlassene/r
- Altersrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- Altersrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Selbstständige/r
- Wehr-/Zivildienstleistende/r
- Beamter/in
- Sozialhilfeempfänger/in
- Sonstiges



BEI AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMERN (M/W/D)

Sie als Arbeitgeber (m/w/d) benötigen zusätzlich folgende Unterlagen
- bei befristeter Erlaubnis auf Verlängerung achten! -

- gültige Aufenthaltserlaubnis und gültige Arbeitserlaubnis
- EU-Angehörige – gültige Aufenthaltserlaubnis



ERKLÄRUNG ZUR RENTENVERSICHERUNG

Ich verzichte auf die Rentenversicherungspflicht

- Ja
Es ist ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht erforderlich! (siehe Ende)
- Nein
Aufstockungsbeitrag von 15% auf 18,6% trägt der Arbeitnehmer



BESCHEINIGUNG ELEKTRONISCH ANNEHMEN (BEA)

Ich stimme der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit zu.



ANGABEN ZU SONSTIGE BESCHÄFTIGUNGEN

1. Haben Sie bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung? Ja Nein

Bei einer sozialvers.pflichtigen Beschäftigung darf nur ein Minijob zusätzlich ausgeübt werden der sozialvers. frei ist; auch wenn dieser unter 538,00 Euro liegt!

2. Haben Sie bereits eine andere geringfügige Beschäftigung? Ja Nein

Wenn ja: Welche Höhe hat Ihr anderer monatlicher Minijob?

Arbeitgeber 1 _____ €

Arbeitgeber 2 _____ €

Seit wann haben Sie den anderen Minijob?

Arbeitgeber 1 _____

Arbeitgeber 2 _____

Die andere(n) geringfügige(n) Beschäftigung(en) ist/sind

- mit Eigenanteil zur Rentenversicherung
- ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung

(Achtung: Wenn mehrere Beschäftigungen die Grenze von 538,00 Euro übersteigen werden alle „Minijobs“ steuer- und sozialversicherungspflichtig)





3. Ist dieser Minijob Ihre einzige Erwerbstätigkeit? Ja Nein

4. Falls Sie noch eine andere Beschäftigung haben, geben Sie bitte an, ob dies ein Job
 zwischen 538,01 Euro und 2.000,00 Euro ist oder
 über 2.000,00 Euro ist.

ABRECHNUNG NACH

Arbeitsvertrag Stundennachweis



AUSZAHLUNG

Bar Überweisung



IBAN

BIC

Bankbezeichnung

ERKLÄRUNG DES ARBEITNEHMERS (M/W/D)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.



 Ort, Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers (m/w/d)

 Unterschrift der Arbeitgebers (m/w/d) / Firmenstempel



ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER RENTEN- VERSICHERUNGSPFLICHT BEI EINER GERINGFÜGIG ENTLOHNTEN BESCHÄFTIGUNG

nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

ARBEITNEHMER (M/W/D)

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitnehmers (m/w/d)

ARBEITGEBER (M/W/D)

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J

.

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers (m/w/d)

Hinweis für den Arbeitgeber (m/w/d): Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijobzentrale zu senden.



MERKBLATT ÜBER DIE MÖGLICHEN FOLGEN EINER BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

ALLGEMEINES

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.



VORTEILE DER VOLLEN BEITRAGSZAHLUNG ZUR RENTENVERSICHERUNG

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für



- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung für eine betriebliche Altersvorsorge und
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch künftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.



Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

KONSEQUENZEN AUS DER BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

